

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/308ff2f0-7ce1-352a-9ce2-4b699e08e532>

Bibliografie	
Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 882c ZPO - Eintragungsanordnung

(1) ¹Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder
3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach [§ 802d Abs. 1 Satz 2](#) die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. ²Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach [§ 802b](#) festgesetzt und nicht hinfällig ist.

²Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens.

(2) ¹Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. ²Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird ([§ 763 Absatz 1](#)). ³Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von [§ 186 Absatz 1 Satz 1](#) der Gerichtsvollzieher.

(3) ¹Die Eintragungsanordnung hat die in [§ 882b Abs. 2](#) und [3](#) genannten Daten zu enthalten. ²Sind dem Gerichtsvollzieher die nach [§ 882b Abs. 2 Nr. 1 bis 3](#) im Schuldnerverzeichnis anzugebenden Daten nicht bekannt, holt er Auskünfte bei den in [§ 755 Abs. 1](#) und [2 Satz 1 Nr. 1](#) genannten Stellen ein, um die erforderlichen Daten zu beschaffen. ³Hat der Gerichtsvollzieher Anhaltspunkte dafür, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde, hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach [§ 882f Absatz 2](#) hinzuweisen.

